

# UMSCHAU

## Dokumente kirchlicher Lehrentwicklung

### Zur Neuausgabe von Heinrich Denzingers Enchiridion

Heinrich Denzinger (1819–1883), seit 1848 Theologieprofessor in Würzburg, betrachtete es als eines der größten Übel der damaligen theologischen Studien, daß die „sogenannten positiven Dokumente des Glaubens und der Sitte, die von der Autorität der Kirche besiegelt sind“, bei vielen unbekannt seien oder von ihnen vernachlässigt würden. Um dem abzuhelpfen, veröffentlichte er 1854 das „Enchiridion symbolorum et definitionum“, eine Sammlung von Texten aus 100 kirchlichen Lehrdokumenten. Das Buch kam offensichtlich einem weitverbreiteten Bedürfnis entgegen: Schon in den ersten 18 Monaten erschienen zwei weitere Auflagen, und der Name Denzinger wurde in der Theologie bald zu einem festen Begriff. Das Werk wurde ständig umgearbeitet und erweitert. Nach dem Tod Denzingers übernahm es sein Kollege Ignaz Stahl. Dann ging die Herausgeberschaft in die Hände von Jesuitentheologen über: 1908 Clemens Bannwart, 1922 Johannes B. Umberg, 1952 Karl Rahner und schließlich Adolf Schönmetzer, dem das Werk seine letzte größere Umarbeitung verdankt. In die 32. Auflage von 1963 nahm er neue Dokumente auf, andere kürzte oder erweiterte er, wieder andere ließ er ganz weg. Bei der 1967 erschienenen 34. Auflage wurden noch einige neuere Texte hinzugefügt. Die folgenden beiden Auflagen, deren letzte 1976 herauskam, waren unveränderte Neudrucke.

Alle diese Ausgaben brachten die Dokumente in der – im allgemeinen lateinischen – Originalsprache. Den griechischen Texten der alten Konzilien war eine lateinische Übersetzung beigegeben. Weil die Kenntnisse der alten Sprachen jedoch immer mehr zurückgehen, bestand die Gefahr, daß auch die im Denzinger dokumentierte kirchliche Lehrtradition nicht mehr entsprechend wahrgenommen wird. Daher der Plan einer zweisprachigen Ausgabe, die alle Texte in der Originalsprache und in einer danebenstehen-

den deutschen Übersetzung wiedergibt. Insofern beginnt mit der von dem Tübinger Dogmatiker Peter Hünermann betreuten 37. Auflage<sup>1</sup> eine neue Epoche in der langen Geschichte des Denzinger.

Hünermann hat die Editions- und Literaturangaben, die Überschriften, die Anmerkungen und vor allem den systematischen Index überarbeitet und aktualisiert. Die Auswahl der Dokumente, ihre Reihenfolge und auch die Randnummern ließ er aber unverändert. Es wurden lediglich die Dokumente vom Zweiten Vatikanischen Konzil bis zum Ende des Jahres 1988 hinzugefügt. (Es ist schwer verständlich, warum die Konzilstexte neu übersetzt wurden, obwohl es doch eine sorgfältig erarbeitete, von den deutschen Bischöfen approbierte und allgemein eingeführte Übersetzung gibt.) Hünermann ist sich jedoch bewußt, daß eine grundsätzliche Überprüfung der Auswahl notwendig ist. Dies setzt aber, wie er mit Recht betont, eine mehrjährige internationale Zusammenarbeit voraus, wofür mit dieser Edition eine Grundlage geschaffen ist.

Die Dringlichkeit einer solchen Neubearbeitung wird deutlich, wenn man sich die Schwächen der bisherigen Ausgaben des Denzinger vor Augen hält. Das gravierendste Defizit liegt in den Auswahlprinzipien selbst. Diese richteten sich nämlich nach den Thesen und dem Fächerkanon der neuscholastischen, auf den Papst konzentrierten Theologie, die im 19. Jahrhundert zur Herrschaft gekommen war. Das hatte zunächst zur Folge, daß nur Dokumente des „Lehramts“ aufgenommen wurden, wie man es in der Neuzeit verstand. Man darf also nicht dem Irrtum verfallen, der Denzinger enthalte die gesamte Tradition der Kirche; denn dann hätte er auch andere Quellen des Glaubens wie das Zeugnis der Kirchenväter oder die Liturgie berücksichtigen müssen.

Zu den lehramtlichen Texten gehören zuerst

die Beschlüsse der allgemeinen Konzilien, die selbstverständlich umfassend dokumentiert sind. Darüber hinaus aber wurden vorwiegend Texte ausgewählt, die die Ekklesiologie des 19. Jahrhunderts und vor allem den Primat des Papstes zu bestätigen scheinen. Das zeigt sich auch darin, daß neben den Konzilien und auch vielen altkirchlichen und frühmittelalterlichen Regionalsynoden nur Stellungnahmen der Päpste und römischer Behörden aufgenommen wurden, obwohl Aussagen des Bischofs von Rom bis weit in die Neuzeit hinein nicht die formale Bedeutung haben wie im 19. Jahrhundert und besonders nach dem Ersten Vatikanischen Konzil.

Da diese historische Bedingtheit nicht zum Ausdruck kommt, erhalten viele Dokumente ein größeres Gewicht, als ihnen von ihrem Ursprung und dem Verstehenshorizont ihrer Zeit her zukommt. So stehen einige aus dem Zusammenhang genommene Kurzzitate aus dem um das Jahr 96 entstandenen sogenannten Klemensbrief unter dem Titel „Die Autorität der römischen Kirche“ (102), obwohl aus diesem Dokument keineswegs eine „formale Autorität der römischen Kirche und Überordnung über andere Kirchen“ hervorgeht (Klaus Schatz). Aus den genannten Auswahlprinzipien ergibt sich auch, daß alle Texte fehlen, die nicht als Beweis für den Primat des Bischofs von Rom verwendet werden können, obwohl sie eine ähnliche Autorität haben wie andere in die Textsammlung aufgenommene Dokumente. So findet sich ein Brief Papst Nikolaus' I. aus dem Jahr 865 an den oströmischen Kaiser, wo Nikolaus für Rom das Recht einer obersten Appellationsinstanz beansprucht (639–641). Es fehlen aber zum Beispiel die beiden Konzilien von Karthago der Jahre 419 und 424 mit ihrem Verbot jeder Appellation nach Rom. Gewiß waren dies nur Regionalsynoden. Aber zahlreiche andere Versammlungen dieser Art bis zum 12. Jahrhundert kommen im Denzinger zu Wort. Natürlich fehlen auch die beiden Dekrete „*Sacrosancta*“ und „*Frequens*“ des Konstanzer Konzils von 1415 über die Oberhoheit des Konzils über den Papst und dessen Verpflichtung, regelmäßig ein Konzil einzuberufen.

Bei anderen Texten wiederum sind die Auswahlprinzipien nicht recht durchschaubar. Aus

welchem Grund wurden Dekrete des Hl. Offiziums (der heutigen Glaubenskongregation) aufgenommen, die im Amtsblatt des Vatikans, den „*Acta Apostolicae Sedis*“, nicht veröffentlicht wurden, was doch wohl besagt, daß ihre Autoren sie nicht als für die Gesamtkirche verbindlich erachteten (z. B. 3660–3662, 3748, 3760–3765, 3917a)? Im Vergleich zu anderen Themen finden sich seit Beginn des 19. Jahrhunderts überproportional viele römische Stellungnahmen zur Sexualmoral und zum sogenannten „onanistischen Gebrauch“ der Ehe. Hatten diese Fragen in den Lehräußerungen wirklich ein solches Gewicht oder gibt dies nur die Interessenlage der Herausgeber und der von ihnen vertretenen Theologie wieder? Auch ist es schwer verständlich, warum über eine Randfrage ohne jede dogmatische Bedeutung wie die Qualität des Meßweins allein aus den Jahren 1887 bis 1896 vier römische Texte aufgeführt sind.

Wie schwierig es übrigens ist, objektive, allgemein einsichtige und eindeutige Auswahlkriterien zu finden, sieht man auch an den Dokumenten der Jahre 1963 bis 1988, die in dieser Auflage erstmals aufgenommen werden konnten. So fehlen von der Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*“ des Konzils die Nummern 49–51, in denen die Lehre der Kirche von der Ehe in grundlegenden Fragen präzisiert, ja revidiert wird. Auch den wichtigen Text der Bischofssynode von 1971 über die Gerechtigkeit in der Welt sucht man vergebens. Doch werden diese Probleme selbst bei noch so intensiver internationaler Zusammenarbeit nie zur Zufriedenheit aller gelöst werden können, zumal die lehramtlichen Verlautbarungen aus Rom immer zahlreicher und immer umfangreicher werden. Während für die Jahre 1800–1899 noch 168 Seiten ausreichen, füllen die Texte der Jahre 1900–1988 mehr als das Dreifache, nämlich 555 Seiten.

Die Bearbeiter eines künftigen Denzinger stehen also vor schwerwiegenden Problemen. Sie müßten auch die Teile der Tradition dokumentieren, die in ihrer Zeit von Gewicht waren, sich aber nicht durchsetzten; denn der faktische Verlauf der Tradition muß nicht unbedingt der allein mögliche und allein richtige sein. Der bisherige Denzinger vermittelt und bestärkt den Eindruck eines solchen „religiösen Darwinismus“

(Dietrich Wiederkehr). Sie müßten Wege finden, die verschiedenen Texte zu gewichten, damit der Benutzer nicht meint, alle Dokumente seien von gleicher Bedeutung. Wie verheerend ein solches Mißverständnis wirken kann, zeigt eine „Antwort“ des Hl. Offiziums aus dem Jahr 1661, es gebe in geschlechtlichen Dingen keine materiale Geringfügigkeit (2013). Obwohl es sich um die einzige Stellungnahme zu diesem Thema handelt und diese noch nicht einmal vom Papst, sondern nur von einer römischen Behörde kam, genügte ihre Wiedergabe im Denzinger, daß sie von der neuscholastischen Moraltheologie bis in die Tage vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil als unumstößliches, nicht hinterfragbares Prinzip der Sexualmoral angesehen wurde.

Bis eine einigermaßen befriedigende Lösung gefunden ist, wird man mit den Texten des bisherigen Denzinger leben müssen. Für seine Verwendung gibt der Herausgeber in der Einleitung die notwendigen Hinweise und Vorsichtsmaßregeln und weist auch auf die Grenzen und die Gefahren eines solchen Buchs hin (S. 9–13). Im übrigen tritt schon durch die Übersetzung die historische Bedingtheit vieler Aussagen weit deutlicher zutage, weil bisher manches gleichsam unter dem Mantel des Kirchenlateins ver-

borgen blieb. Das gilt nicht nur für Skurrilitäten wie etwa die Tatsache, daß das Hl. Offizium im Jahr 1679 die in Süddeutschland „Fensterln“ genannte Tätigkeit einer Stellungnahme für wert erachtete (2151) oder daß man sich 1371 mit der Frage befaßte, was geschehe, wenn eine Maus eine konsekrierte Hostie fresse (1102). Weit wichtiger ist, daß nun die oft windungsreichen Wege (und Irrwege) der Lehrentwicklung wesentlich leichter, weil ohne den Umweg über eine fremde Sprache, verfolgt werden können. Gerade die Bedeutung des Zweiten Vatikanischen Konzils läßt sich erst ermessen, wenn man es auf dem Hintergrund des vorher herrschenden Kirchenbilds betrachtet, das der Denzinger breit dokumentiert. Allein schon deswegen ist die zweisprachige Ausgabe eine große Leistung, die alle Bewunderung verdient.

Wolfgang Seibel SJ

<sup>1</sup> Denzinger, Heinrich: Kompendium der Glaubensbekennenisse und kirchlichen Lehrentscheidungen. Verbessert, erweitert, ins Deutsche übertragen und unter Mitarb. v. Helmut Hoping hrsg. v. Peter Hünermann. 37. Aufl. Freiburg: Herder 1991. XXXVII, 1706 S. Lw. 148,–. (Im Text verweisen die Zahlen in Klammern auf die Randnummern.)

## Medienerfahrungen von Vorschulkindern

In der Frühzeit des Fernsehens ging man von der Vorstellung aus, Kinder im Vorschulalter sollten aus pädagogischen Gründen grundsätzlich nicht fernsehen. Von den Sendeanstalten wurden deshalb keine Programme für sie angeboten. Ende der sechziger Jahre änderte sich die Einstellung nahezu schlagartig. Jetzt gab man sich der bildungspolitisch motivierten Hoffnung hin, das Massenmedium Fernsehen könne mit pädagogisch konzipierten Sendungen etwas für die Kinder tun, vor allem die Kinder aus den sogenannten unterprivilegierten Schichten fördern und so zur Chancengleichheit beitragen. Nicht nur die Sesamstraße steht für diese Erwartung. Doch erwies sie sich bald als Illusion; denn gerade die in anregungsschwachen Familien lebenden Kinder wußten in der Regel auch mit den

gutgemeinten Anregungen des Bildschirms wenig anzufangen.

Inzwischen sind die Hoffnungen wieder von den Befürchtungen abgelöst, verursacht durch die Verbreitung des Videorecorders und vor allem die Einführung von Kabel- und Satellitenfernsehen und die damit verbundene ausufernde Programmvermehrung. Experten meinen, die gegenwärtig stattfindende Expansion und Kommerzialisierung des elektronischen Unterhaltungsangebots komme in ihrer Bedeutung der Etablierung des Fernsehens vor drei Jahrzehnten gleich. Tatsächlich hat zum Beispiel die 1986 und 1987 durchgeführte Begleituntersuchung zum Kabelpilotprojekt in Dortmund gezeigt, daß der Fernsehkonsum von Kindern in Kabelhaushalten beträchtlich anstieg, insbesondere bei